

Juni 2022



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

in den letzten Jahren lesen und hören wir ständig von der Angst. Dabei meine ich jetzt nicht die für uns aus eigenem Erleben gar nicht nachvollziehbare pure existentielle Angst in der Ukraine. Es sind vielmehr die zunehmend alarmistischen Darstellungen in der Politik und den Medien, die ein Klima der Angst vor Krankheit, Krieg, Inflation, Wirtschaftskrise, nicht ausreichender Energieversorgung kreieren.

Um es gleich zu sagen: Hier geht es nicht darum, Bedenken und Sorgen zu verharmlosen. Wir dürfen schon im Unternehmen wie auch im privaten Bereich mit Vorsicht und Weitblick auf die aktuellen Situationen schauen. Die raumgreifende Vielfalt an negativen Informationen führt indessen dazu, dass in unverhältnismäßig großer Weise Angst geschürt und in die Zukunft projiziert wird. Dadurch verengt sich unser Blickwinkel. Handlungsalternativen werden geradezu lähmend nicht mehr gesehen, die Eskalationsspirale der negativen selbsterfüllenden Prophezeiung kommt in Bewegung.

Dabei geht es doch auch anders: Psychologen fordern die radikale Akzeptanz, dass Zeiten einfach herausfordernd sein können. Diese bewusste Erkenntnis lässt uns im Handeln bleiben und Potenziale und Chancen nutzen. Gleichzeitig ist es die Erinnerung an die andere Seite der Medaille, die (Wieder)-Entdeckung des Positiven. Und mit diesen Gedanken nimmt die selbsterfüllende Prophezeiung eine ganz neue Fahrt auf.

Der indische Priester Anthony de Mello beleuchtet es sehr zutreffend:

„Angst liegt nie in den Dingen selbst, sondern darin, wie man sie betrachtet.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Seien Sie gestaltend mit positiven Gedanken!

Mit besten Grüßen

Übersicht

Vom Arbeitnehmer geleistete Überstunden sind weiterhin von diesem nachzuweisen	3
Der Erwerb eines Konzernunternehmens	4
Mediationskomponenten in Schiedsverfahren	6
TERMINSACHE: Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ab 01.07.2022	7
TERMINSACHE: Anträge auf bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV	8
Bundesfinanzministerium senkt Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen auf 0,15 % pro Monat	8
Häusliches Arbeitszimmer muss für ausgeübte Tätigkeit nicht erforderlich sein	8
Keine sog. Spekulationssteuer für (rechtswidrig) bewohntes Gartenhaus	9
Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer (höheren AfA) eines Gebäudes durch Wertgutachten	9
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Trennungsjahr	10
Steuerliche Berücksichtigung von Mieterabfindungen	10
Unterhaltsaufwendungen für in Deutschland geduldete ukrainische Angehörige	11
BAföG-Reform	11
Bundesrat billigt Heizkostenzuschuss	12
Ausgleichsleistungsanspruch für Flugverspätung gegen Nicht-EU-Luffahrtunternehmen	12
Schadensersatz bei gescheitertem Grundstückskauf	13
Corona-Prämie für Pflegekräfte	13
Quarantäne – keine Nachgewährung von Urlaub	13
Keine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages allein mit Scan der Unterschrift	14
Rückforderung von Sozialleistungen	15
Anhörung des Kindes bei Sorgerechtsentscheidung	15
Doppeltes Bußgeld wegen Vorsatz bei Tempoüberschreitung	15
Ablegen des Handys auf Oberschenkel ist verbotswidrige Nutzung lt. StVO	16

Vom Arbeitnehmer geleistete Überstunden sind weiterhin von diesem nachzuweisen

BEITRAG VON AYLIN ROMMEL-ORUÇ –

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu erbringen. Sobald diese überschritten wird, handelt es sich hierbei um Überstunden. Nicht selten kommt es zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinsichtlich der Vergütung dieser Überstunden zu Streitigkeiten, die oftmals in einem Überstundenvergütungsprozess enden. Im Prozess stellt sich dann regelmäßig die Frage der Darlegungs- und Beweislast für die geleisteten Überstunden.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts war der Arbeitnehmer bisher im Rahmen einer sog. abgestuften Darlegungs- und Beweislast verpflichtet, schriftsätzlich vorzutragen, an welchen Tagen er von wann bis wann Arbeit geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereitgehalten hat. Auf den Vortrag des Arbeitnehmers musste der Arbeitgeber anschließend in zweiter Stufe substantiiert erwidern und im Einzelnen vortragen, welche Arbeiten er dem Arbeitnehmer zugewiesen hat und an welchen Tagen und in welchem Umfang der Arbeitnehmer die Arbeiten erfüllt bzw. nicht erfüllt hat. Daraufhin musste der Arbeitnehmer sodann in der 3. Stufe darlegen, dass die Leistung der Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet wurde oder diesem zumindest zuzurechnen sind. Insgesamt lag die Darlegungs- und Beweislast damit bisher beim Arbeitnehmer.

Im Mai 2019 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) im sog. „Stechuhr-Urteil“, dass die tatsächlich geleistete Arbeitszeit durch den Arbeitgeber erfasst und dokumentiert werden müsse, um einen effektiven Arbeitnehmerschutz gewährleisten zu können. Als Konsequenz dieses Urteils wurde erwartet und befürchtet, dass es entsprechende Auswirkungen auf die bisher entwickelten Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts zur Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess haben würde.

Entgegen diesen Erwartungen hat das Bundesarbeitsgericht nun jüngst an seinen ursprünglich aufgestellten Grundsätzen auch unter Bezugnahme auf das sog. „Stechuhr-Urteil“ festgehalten.

Konkret ging es bei dem am 04.05.2022 durch das Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall um einen Auslieferungsfahrer, der seinen Arbeitgeber auf Zahlung von Überstunden verklagt hatte. Zwar führte der Arbeitgeber eine technische Anwesenheitserfassung durch, allerdings ermöglichte diese lediglich die Erfassung von Beginn und Ende der Arbeitszeit, nicht aber eine Eintragung von Pausenzeiten. Nach der Auswertung der Zeiterfassung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergab sich ein positiver Saldo von 348 Stunden zugunsten des Klägers. Die Bezahlung für diese Stunden forderte er nunmehr mit dem Argument ein, dass die Pausen nicht genommen werden konnten, da sonst die Auslieferungsaufträge nicht hätten abgearbeitet werden können. Die Beklagte hat dies bestritten.

Das Arbeitsgericht Emden sprach dem Auslieferungsfahrer die Abgeltung der Überstunden trotz Beweisfähigkeit in 1. Instanz unter Bezugnahme auf das „Stechuhr-Urteil“ des EuGH zu. Es vertrat die Auffassung, dass der Arbeitgeber zur Erfassung der Arbeitszeiten auf Grundlage einer unionsrechtskonformen Auslegung seiner Fürsorge- und Schutzpflichten aus § 618 BGB verpflichtet sei, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer

aufzuzeichnen und zu kontrollieren. Sofern ein Arbeitgeber dies nicht tue, gehe dies im Überstundenprozess zu seinen Lasten, sodass der Arbeitgeber die Beweislast dafür trage, dass der Arbeitnehmer die streitigen Überstunden nicht geleistet hat.

Dies sahen das Landes- und Bundesarbeitsgericht anders. Sie wiesen die Klage überwiegend ab und stellten klar, dass an den zur Darlegungs- und Beweislast im Überstundenprozess aufgestellten Grundsätzen auch das Stechuhr-Urteil nichts ändere. Die Vorgaben des EuGH dienen dem Gesundheitsschutz und fänden daher keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer. Damit hat der Arbeitnehmer weiterhin im Rahmen einer doppelten Anforderung erstens darzulegen, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden Umfang geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers hierzu bereitgehalten hat, und sodann zweitens vorzutragen, dass der Arbeitgeber die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt hat.

Auf Arbeitgeberseite dürfte die Entscheidung zu einer großen Erleichterung führen, denn mit dem Festhalten an seinen ursprünglich aufgestellten Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast im Überstundenprozess hat das Bundesarbeitsgericht eine Großzahl von Arbeitgebern vor einer Welle von Überstundenprozessen bewahrt.

Der Erwerb eines Konzernunternehmens

BEITRAG VON JAN HOFMANN –

Unternehmenstransaktionen bieten beiden Seiten viele Chancen. Sobald eine Konzerngesellschaft zum Objekt der Begierde wird, ist jedoch einiges zu beachten.

Richtet sich eine Transaktion auf ein Konzernunternehmen als Zielgesellschaft, sind sowohl bezüglich der Organisation als auch hinsichtlich der vertraglichen Gestaltung einige Besonderheiten zu beachten. Diese sollen im Folgenden aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive betrachtet werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Mit einem Konzernunternehmen hat man es immer dann zu tun, wenn ein Unternehmensgebilde aus einem herrschenden und einem oder mehreren abhängigen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens besteht. Die einheitliche Leitung kann durch vertragliche Vereinbarungen entstehen. Dabei sind für das vorliegende Thema zwei Formen von Bedeutung. Der Beherrschungsvertrag und der Gewinnabführungsvertrag, beide lassen sich auch kombinieren. Ein Beherrschungsvertrag ist ein Vertrag, durch den sich ein Unternehmen unter die Leitung eines anderen stellt und sich zeitgleich in Abhängigkeit zum herrschenden Unternehmen begibt. Durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich ein Unternehmen dazu, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen.

Soll ein Unternehmen aus einem Konzern herausgelöst werden, können die vorgenannten unternehmensvertraglichen Verbindungen zu Stolperfallen für Käufer und Verkäufer auf ihrem Weg zum Abschluss der Transaktion werden. Denn spätestens bis zum Vollzugstag, also dem Tag der Anteilsübertragung, müssen diese Unternehmensverträge gekündigt worden sein. Eine Kündigung ist allerdings nur in zwei Formen möglich: ordentlich zum Ende des festgelegten Geschäftsjahres oder außerordentlich aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Unternehmensvertrags bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Reicht die Veräußerung der abhängigen Gesellschaft bereits aus, um einen wichtigen Grund anzunehmen? Diese Frage wurde seitens des BGH bislang offengelassen.

Bis sich hierzu eine gefestigte Rechtsprechung gebildet hat, sind also alternative Lösungsansätze gefragt. Hierfür können bereits vor dem Abschluss des Kaufvertrages Maßnahmen ergriffen oder entsprechende Regelungen innerhalb des Kaufvertrages getroffen werden.

Vor dem Abschluss des Kaufvertrages kann mit einem entsprechenden Beschluss dem Problem begegnet werden. Denn es steht dem herrschenden Unternehmen frei, durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung das Geschäftsjahr zu ändern. Sofern die Änderung erfolgreich vorgenommen wurde, ließe sich der Beherrschungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Dabei ist zu beachten, dass ein solcher Beschluss eine Satzungsänderung darstellt. Insoweit müssen alle Anforderungen erfüllt werden, die für die Wirksamkeit des Beschlusses aufgrund des Gesetzes bzw. des Gesellschaftsvertrages vorgesehen sind. Auch wenn die steuerrechtliche Betrachtung hier bewusst ausgespart bleiben soll, muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die steuerrechtliche Wirkung des Unternehmensvertrages nur dann erhalten bleibt, wenn das Finanzamt die Änderung des Geschäftsjahres billigt. Dadurch wird deutlich, dass die zeitliche Komponente dieses Vorgehens nicht zu unterschätzen ist. Daher eignet sich dieser Lösungsansatz wohl eher für Transaktionen, die mit einem entsprechenden Zeit- und Planungshorizont angegangen werden können.

Mit geringerem Zeitaufwand lassen sich im Rahmen des Kaufvertrages Regelungen treffen, die den Parteien zur Lösung dieses Problems verhelfen können. So ist es denkbar, dass mit Wirkung zum Vollzugstag die Beendigung des Unternehmensvertrags fingiert wird. Für den Beherrschungsvertrag bedeutet das, dass der Verkäufer auf sein Weisungsrecht gegenüber dem abhängigen Unternehmen, der Zielgesellschaft, verzichtet. Bei einem Gewinnabführungsvertrag führt die Fiktion dazu, dass der Verkäufer seine Ansprüche aus dem Vertrag an den Käufer abtritt. Als Gegenleistung wird er durch den Käufer von möglichen Verlustausgleichspflichten freigestellt. Diese Abreden lassen sich in der Konstellation eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages natürlich auch kombinieren. Allerdings muss erwähnt werden, dass diese Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer ausschließlich zwischen ihnen als Parteien des Kaufvertrages wirken. Der Unternehmensvertrag bleibt davon somit unberührt. Dadurch setzt sich der Verkäufer unter Umständen dem Risiko aus, durch die Konzerngesellschaft noch in Anspruch genommen werden zu können und zeitgleich keinen Einfluss mehr auf ihre Geschäftsführung zu haben.

Die Abwägung zwischen Chancen und Risiken der bestehenden Möglichkeiten bleibt daher stets eine Frage des Einzelfalls.

Mediationskomponenten in Schiedsverfahren

BEITRAG VON GÜNTER ERDMANN –

Die Kombination von Mediation und Schiedsverfahren wird in der Theorie häufig als diametral entgegenstehend und sich wechselseitig ausschließend bezeichnet. Aber warum eigentlich? Und: entspricht dies auch den Bedürfnissen und Erfahrungen der Praxis?

In der **Mediation** ist es bekanntlich Aufgabe des neutralen Mediators, die Konfliktparteien bei der Lösungssuche zu unterstützen, wobei er für das Verfahren, die Parteien für das Ergebnis verantwortlich sind (vgl. §§ 1, 2 MediationsG). Anders hingegen im **Schiedsverfahren**, in dem dem Schiedsgericht die Kompetenz übertragen ist, eine verbindliche, vollstreckbare und rechtlich begründete Entscheidung zu treffen.

Gleichwohl gibt es im Schrifttum wie auch in der Praxis Überlegungen und Erfahrungen, sozusagen im „**mixed mode**“ zu einer Kombination von schiedsgerichtlichen Entscheidungsprozessen mit Mediation zu gelangen (vgl. dazu ausführlich *Jung/Weber-Stecker*, Mediationskomponenten in kombinierten Streitbeilegungsverfahren, *Konflikt Dynamik* 4/2021, 323 ff.) Dabei geht es weniger darum, beide Verfahren in einen Gleichklang mit-, nach- oder hintereinander zu bringen, sondern vielmehr aus der in Schiedsverfahren gewonnenen Erfahrung zur Erkenntnis zu gelangen, dass es sinnvoll sein kann, in bestimmten Verfahrensabschnitten ein „**mediation window**“, ein „Mediationsfenster“ einzubauen.

Situativ ist zunächst in interner Abstimmung des Schiedsgerichts und sodann mit jeweiliger Zustimmung der Parteien und deren anwaltlichen Vertretern zu beantworten, wann es sinnvoll sein kann, ein Mediationsgespräch – in der Regel als getrenntes Einzelgespräch – mit den Parteien und ihren anwaltlichen Vertretern zu führen. Zwar kann dieser Zeitpunkt grundsätzlich jederzeit sein, jedoch gibt es objektive Faktoren, die bspw. für eine Mediation im Rahmen einer mündlichen Verhandlung sprechen können (vgl. auch dazu *Jung/Weber-Stecker a.a.O.*, 327).

Gerade wenn die wechselseitigen tatsächlichen und rechtlichen Positionen schriftsätzlich und mündlich in der Verhandlung ausgetauscht sind, können die Parteien und ihre anwaltliche Vertreter am besten zu einer Einschätzung ihrer Erfolgschancen gelangen. Dies kann noch dadurch verstärkt werden, wenn das Schiedsgericht durch seinen Vorsitzenden Hinweise zur vorläufigen Auffassung hinsichtlich der Sach- und Rechtslage gibt.

Dies eröffnet dann in der Regel die Grundlage für Vergleichsgespräche, die das Schiedsgericht initiiert. Zu diesem Zeitpunkt und beim Stocken solcher Gespräche und Verhandlungen kann es hilfreich sein, wenn einer der Schiedsrichter einen „Rollen- und Hutwechsel“ vollzieht.

Hierzu gibt es nachvollziehbare und auch erhebliche Bedenken, ob dieser Rollenwechsel und die Wahrnehmung einer Doppelfunktion zu befürworten ist oder sich nach dem herkömmlichen Verständnis der Rolle und Funktion eines Mediators ausschließt.

Wenn das Ergebnis stimmt oder stockende Verhandlungen in Bewegung gebracht werden können, habe ich mich in Einzelfall dazu entschieden, diesen Weg zu gehen. Einzelne Schiedsordnungen, wenn auch in der Minderzahl, sehen einen solchen

Rollentausch durchaus vor. Voraussetzung war und ist immer die Zustimmung der Parteien und deren anwaltlicher Vertreter, bestenfalls in doppelter Hinsicht: vor Beginn und Eröffnung der Mediationsrunde und danach, wenn die Rolle des Mediator wiederum verlassen und die Position des Schiedsrichters eingenommen wird („Arb-Med-Arb-Opt-Out“).

Die Wahrung und Sicherstellung der Vertraulichkeit der Inhalte aus den Einzelgesprächen hat zentrale Bedeutung – auch gegenüber den anderen Schiedsrichtern. Dies macht das Vorgehen sicher nicht leichter, zumal ja die beisitzenden Schiedsrichter durch die Parteien und/oder deren Bevollmächtigte ernannt bzw. bestellt werden.

In meiner Praxis hat sich gezeigt, dass es durchaus sinnvoll sein kann, ein Mediationsfenster im Instrumentenkasten des Schiedsverfahrens vorzusehen: Selbst wenn das Verfahren vergleichsweise nicht beendet werden kann, erhöht es das Vertrauen in die Kompetenz des Schiedsgerichtes und kann dazu beitragen, aus dem Verfahren selbst auszustrahlen auf eine von den Parteien im Anschluss an die mündliche Verhandlung doch noch gefundene vergleichsweise Lösung, die sich an den Erörterungen im Mediationsgespräch und den Vorschlägen des Schiedsgerichtes orientiert.

TERMINSACHE: Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ab 01.07.2022

Für Länder, in denen das sog. Bundesmodell Anwendung findet (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben die Finanzminister die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die dafür erforderlichen elektronischen Formulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts werden über „Mein Elster“ bereitgestellt. Folgende Personen sind zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet:

- Eigentümer eines Grundstücks in den o.g. Ländern.
- Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in den o.g. Ländern.
- Bei Grundstücken in den o.g. Ländern, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümer des Grundstücks (Erbbauverpflichtete).
- Bei Grundstücken in den o.g. Ländern mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes.

Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 01.07.2022 eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022. Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 01.01.2022. Die anderen Bundesländer fordern eigenständig durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe auf. In der Regel müssen auch diese auf elektronischem Wege abgegeben werden und es gelten voraussichtlich die gleichen Fristen.

TERMINSACHE: Anträge auf bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV

Unternehmen, die nach wie vor von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, können noch Anträge auf die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum April bis Juni 2022 stellen.

Die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV ist inhaltlich unverändert wie für die Monate Januar bis März. Auch hier sind Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt. Für den Zeitraum April bis Juni 2022 können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, bis zu 4.500 € Unterstützung – die sog. Neustarthilfe – erhalten.

Besonderheiten bei Antragsfristen beachten: Erst- und Änderungsanträge zur Inanspruchnahme der verlängerten Förderung können **nur bis zum 15.06.2022 gestellt werden**. Das ist auch der Stichtag zur Ausübung des Wahlrechts zwischen der Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022. Unternehmen und Soloselbstständige, die von einem in das andere Programm wechseln wollen, sollten dies rechtzeitig einleiten.

Bitte beachten Sie! Eine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die gegen Russland verhängten Sanktionen verursachten Einbußen besteht im Rahmen der Überbrückungshilfe IV ausdrücklich nicht.

Bundesfinanzministerium senkt Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen auf 0,15 % pro Monat

Das Bundeskabinett hat am 30.03.2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Der Gesetzentwurf senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen rückwirkend von ehemals 0,5 % pro Monat ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren – spätestens also erstmals zum 01.01.2026. Die Neuregelung setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 um.

Die Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist. Der Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen wird im Gesetz verankert und damit auch auf die von Kommunen verwaltete Gewerbesteuer erstreckt.

Häusliches Arbeitszimmer muss für ausgeübte Tätigkeit nicht erforderlich sein

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Einstellung über den Nutzen eines Arbeitszimmers und Homeoffice wohl in den meisten Köpfen geändert. Zu diesem Thema hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich ein Urteil veröffentlicht, in dem es um die Absetzbarkeit als Werbungskosten geht, wenn die Tätigkeit auch ohne ein Arbeitszimmer ausgeübt werden kann.

Im entschiedenen Fall gab eine Flugbegleiterin in ihrer Einkommensteuer ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten an. Die Tätigkeiten, die sie dort ausübe, stehen in direktem Zusammenhang zu ihrem Beruf. Zudem hat sie keinen anderen Arbeitsplatz. Das Finanzgericht (FG) entschied sich gegen einen Ansatz als Werbungskosten, da die Arbeitnehmerin nur einen geringen Anteil ihrer Gesamtarbeitszeit das häusliche Arbeitszimmer nutze und sie diese Arbeiten z. B. auch am Küchentisch hätte erledigen können.

Für den BFH waren die Argumente des FG jedoch nicht maßgebend. Das Gesetz typisiert die Erforderlichkeit eines Arbeitszimmers für die Fälle, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet oder in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist es aber kein Grund den Abzug als Werbungskosten abzulehnen, wenn die Arbeiten auch an anderen Orten im Haushalt ausgeführt hätten werden können.

Anmerkung: An den grundsätzlichen Voraussetzungen zum Arbeitszimmer selbst hat sich indes nichts geändert. Bitte lassen Sie sich im Bedarfsfall unbedingt beraten!

Keine sog. Spekulationssteuer für (rechtswidrig) bewohntes Gartenhaus

Der erzielte Gewinn von innerhalb von 10 Jahren verkauften Grundstücken unterliegen i. d. R. der Besteuerung. Dies ist aber nicht der Fall, wenn Grundstücke in dem Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 26.10.2021 liegt eine solche Nutzung auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige ein (voll erschlossenes) „Gartenhaus“ baurechtswidrig dauerhaft bewohnt.

Dafür muss die Immobilie aber tatsächlich – z. B. durch ihre Beschaffenheit – zum dauerhaften Bewohnen geeignet sein. Nach Auffassung des BFH ist der Gesetzeszweck bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum ebenso erfüllt wie bei einer mit dem Baurecht übereinstimmenden Nutzung.

Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer (höheren AfA) eines Gebäudes durch Wertgutachten

Wird im Rahmen eines Wertgutachtens die Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach der Wertermittlungsverordnung bestimmt, kann diese der Berechnung des AfA-Satzes zugrunde gelegt werden. Das entschied das Finanzgericht Münster (FG) mit rechtskräftigem Urteil vom 27.01.2022.

Im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens erwarb ein Steuerpflichtiger ein Grundstück zur Erzielung von Mieteinkünften. Vom Amtsgericht wurde im Zwangsversteigerungsverfahren ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Grundstückswerts in Auftrag gegeben. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige kam zu einer Restnutzungsdauer des Gebäudes von 30 Jahren. Entsprechend machte der Steuerpflichtige in seinen Einkommensteuererklärungen eine jährliche AfA des Gebäudes von 3,33 % als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch lediglich eine AfA von 2 %.

Das FG stellte hingegen fest, dass ein Gebäude grundsätzlich nach festen AfA-Sätzen (im Streitfall 2 % pro Jahr) abzuschreiben ist, bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer des Gebäudes als 50 Jahre aber nach Wahl des Steuerpflichtigen von entsprechend höheren Sätzen ausgegangen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann sich der Steuerpflichtige jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Da für die Schätzung einer kürzeren Restnutzungsdauer keine Gewissheit, sondern allenfalls eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit erforderlich ist, kann die Schätzung des Steuerpflichtigen vielmehr nur dann verworfen werden, wenn sie eindeutig außerhalb eines angemessenen Schätzungsrahmens liegt. Das war hier nicht der Fall.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Trennungsjahr

Alleinerziehende haben die Möglichkeit einen sog. Entlastungsbetrag in Höhe von 4.008,00 EUR zzgl. 240,00 EUR für jedes weitere Kind steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass ein oder mehrere Kinder zum Haushalt gehören und ihnen für diese ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Das Kind gehört zu dem Haushalt, unter der Adresse es gemeldet ist. Das beantragende Elternteil gilt als alleinstehend, wenn die Voraussetzung für das Splitting-Verfahren nicht vorliegen, es verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bildet, soweit diese keinen Kindergeldanspruch hat.

Über die Anwendung des Entlastungsbetrags für Ehegatten im Trennungsjahr hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.10.2021 zu entscheiden. Im entschiedenen Fall ließ sich ein Ehepaar scheiden und reichte für den Zeitraum des Trennungsjahres jeweils eine Einzelveranlagung beim Finanzamt ein. Zudem beantragte der Elternteil, bei dem das gemeinsame Kind nach der Trennung lebte, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Das Finanzamt erkannte diesen jedoch nicht an, da von der Möglichkeit des Splitting-Verfahrens Gebrauch gemacht wurde, was gegen den Ansatz des Entlastungsbetrags spricht.

Der BFH entschied sich letztendlich jedoch für den Ansatz im Trennungsjahr. Zwar sollen einzeln veranlagte Ehegatten den Entlastungsbetrag nicht in Anspruch nehmen können, der Gesetzgeber möchte damit aber nicht Ehegatten im Trennungsjahr ausschließen. In diesem Fall darf eine zeitanteilige Gewährung erfolgen und zwar für die Monate, in denen die Voraussetzungen vorliegen. Das ist hier ab dem Zeitpunkt der Trennung.

Bitte beachten Sie! Dies setzt aber voraus, dass der antragstellende Ehegatte nicht direkt eine neue Haushaltsgemeinschaft gegründet hat, da dies den Ansatz des Entlastungsbetrags definitiv ausschließt.

Steuerliche Berücksichtigung von Mieterabfindungen

Kaufen oder bauen Steuerpflichtige ein Gebäude, welches später zu Vermietungszwecken genutzt werden soll, ist es üblich, dass nach Anschaffung oder Herstellung noch einige Kosten anfallen. In den ersten 3 Jahren kann es sich bei den Kosten um anschaffungsnahe Herstellungskosten handeln. Sobald Aufwendungen für Renovierungen u. Ä. die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit mindestens 15 %

übersteigen, sind diese Aufwendungen nicht sofort als Werbungskosten absetzbar, sondern müssen über die AfA jährlich abgeschrieben werden.

In einem zu diesem Sachverhalt vom Finanzgericht Münster (FG) am 12.11.2021 entschiedenen Fall erwarb eine Steuerpflichtige Wohneinheiten, renovierte diese über einen Zeitraum von 2 Jahren und vermietete die Einheiten anschließend wieder. Um die Renovierung möglichst einfach durchführen zu können, zahlte die Eigentümerin allen bisherigen Mietern eine Abfindung, damit diese vor Beginn der Renovierung ausziehen. Diese Abfindung machte sie als Werbungskosten geltend.

Das FG erkannte die Mieterabfindungen nicht als sofort abziehbare Werbungskosten an, sondern fügte die Aufwendungen den Anschaffungskosten hinzu, die über die Lebensdauer der Immobilie abzuschreiben sind. Die Abfindungen wurden gezahlt, damit die für die Vermietung notwendige Renovierung durchgeführt werden konnte.

Das FG begründete seine Entscheidung damit, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Zahlungen und der Durchführung der Renovierungsmaßnahme vorliegt, sodass beide Maßnahmen den anschaffungsnahen Herstellungskosten zuzuordnen sind. Würden die Abfindungen dagegen mit Maßnahmen in Zusammenhang stehen, die keine anschaffungsnahen Herstellungskosten sind, würden sie Werbungskosten darstellen.

Anmerkung: Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Betroffene Steuerpflichtige können sich auf das anhängige Verfahren berufen und um Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH (AZ: IX R 29/21) ersuchen.

Unterhaltsaufwendungen für in Deutschland geduldete ukrainische Angehörige

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 02.12.2021 sind Unterhaltsleistungen an in Deutschland (**lediglich geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigten Angehörige**) nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Dies gilt nach seiner Auffassung auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen.

Anmerkung: Der BFH stellt klar, dass gesetzlich unterhaltsberechtigten diejenigen Personen sind, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unterhaltsverpflichtet ist. Dies sind Verwandte in gerader Linie, wie z. B. Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern, nicht hingegen Verwandte in der Seitenlinie.

BAföG-Reform

Ziel der BAföG-Reform ist es, die Zahl der Empfänger deutlich zu steigern. Das soll z. B. durch die Anhebung der Freibeträge, der Bedarfssätze sowie der Altersgrenzen geschehen. Vorgesehen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Die Erhöhung der Freibeträge um 20 %, die Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 % sowie die Anhebung des Wohnzuschlags für BAföG-Empfänger, die nicht bei den Eltern wohnen, auf 360,00 EUR.

- Die Altersgrenze wird auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts angehoben und vereinheitlicht.
- Die digitale Beantragung des BAföG wird vereinfacht und nach der Umsetzung komplett digital angeboten werden.
- Künftig sollen einjährige, in sich abgeschlossene Auslandsstudiengänge gefördert werden. Das gilt auch, wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden.
- Ferner wird die Möglichkeit eines Erlasses der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren auch für Rückzahlungsverpflichtete in Altfällen eingeräumt.

Die Änderungen sollen zum 01.08.2022 in Kraft treten, damit die Wirkung für BAföG-Geförderte bereits im kommenden Wintersemester oder Schuljahr spürbar ist.

Bundesrat billigt Heizkostenzuschuss

Der Bundesrat hat am 08.04.2022 dem Heizkostenzuschussgesetz zugestimmt. Es gilt vom 01.06.2022 bis Ende Mai 2032. Danach erhalten Empfänger von Wohngeld, BAföG und weiteren Bildungsförderungen einen einmaligen Zuschuss, um den starken Anstieg der Heizkosten aufgrund der hohen Energiepreise abzufedern.

Jeder Ein-Personen-Haushalt im Wohngeldbezug erhält einmalig einen Zuschuss von 270,00 EUR, ein Zwei-Personen-Haushalt 350,00 EUR und jedes weitere Familienmitglied 70,00 EUR. Voraussetzung ist dabei, dass mindestens ein Monat des Leistungsbezugs in den Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.10.2021 und dem 31.03.2022 fällt.

Ausgleichsleistungsanspruch für Flugverspätung gegen Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 07.04.2022 über den nachfolgenden Sachverhalt: 3 Fluggäste buchten über ein Reisebüro mit einer einzigen Buchung bei Lufthansa einen Flug von Brüssel (Belgien) nach San José (Vereinigte Staaten) mit Zwischenlandung in Newark (Vereinigte Staaten). Der gesamte Flug wurde von United Airlines, einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Luftfahrtunternehmen, durchgeführt. Die Fluggäste erreichten ihr Endziel mit einer Verspätung von 223 Minuten. Aufgrund der EU-Fluggastrechteverordnung wurde eine Ausgleichsleistung von United Airlines gefordert.

Fluggäste eines verspäteten Fluges können von einem Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichsleistung verlangen, wenn dieses Unternehmen den gesamten Flug im Namen eines EU-Luftfahrtunternehmens durchgeführt hat, entschieden die EuGH-Richter. Sie wiesen darauf hin, dass ein Flug mit einmaligem oder mehrmaligem Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung war, für einen Ausgleichsanspruch der Fluggäste eine Gesamtheit darstellt. Die Anwendbarkeit der Fluggastrechteverordnung muss nämlich im Hinblick auf den ersten Abflugort und das Endziel des Fluges beurteilt werden.

Der Gerichtshof hat außerdem klargestellt, dass das Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen (United Airlines), das mit den Fluggästen keinen Beförderungsvertrag geschlossen hat,

den Flug aber durchführt, die Ausgleichsleistung für Fluggäste schulden kann. Das Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen seiner Tätigkeit der Beförderung von Fluggästen die Entscheidung trifft, einen bestimmten Flug durchzuführen – die Festlegung der Flugroute eingeschlossen – ist nämlich das ausführende Luftfahrtunternehmen.

Schadensersatz bei gescheitertem Grundstückskauf

In einem vom Bundesgerichtshof am 24.09.2021 entschiedenen Fall hatte der Käufer einer Immobilie den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten. Er verlangte vom Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises – hilfsweise Zug um Zug gegen Rückübertragung des Grundstücks – sowie Zahlung von Schadensersatz, darunter auch den Ersatz der für die Maklerprovision und die Grunderwerbsteuer aufgewandten Beträge.

Die von ihm an den Makler gezahlte Provision und entrichtete Grunderwerbsteuer stellen ersatzfähige Schadensersatzpositionen und nutzlose Aufwendungen dar.

Ersatz- oder Rückforderungsansprüche, die dem von einer Pflichtverletzung Betroffenen gegenüber Dritten (z. B. Fiskus, Makler) entstehen, schließen die Annahme eines Schadens im Verhältnis zu ihm und dem für die Pflichtverletzung Verantwortlichen nicht aus. Der Geschädigte muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass er einen Anspruch gegen einen Dritten hat, der zum Ausgleich seiner Vermögensbeeinträchtigung führen könnte. Es steht ihm in dieser Situation frei, wen er in Anspruch nimmt.

Nimmt er den Verkäufer in Anspruch, sind die Erstattungsansprüche gegenüber dem Makler und dem Fiskus an diesen abzutreten. Dadurch soll er den Aufwand, der mit der Durchsetzung des anderen – durch die Pflichtverletzung entstandenen – Anspruchs verbunden ist, und das diesbezügliche Insolvenzrisiko auf den Schädiger verlagern können.

Corona-Prämie für Pflegekräfte

Beschäftigte haben nach dem 11. Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 Anspruch auf eine Corona-Prämie, wenn sie im Zeitraum vom 01.03.2020 bis einschließlich 31.10.2020 mindestens 3 Monate für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig waren.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.03.2022 muss diese 3-monatige Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum nicht zusammenhängend erfolgen. Unterbrechungen aufgrund von Krankheit lassen den Anspruch auf die Prämie nicht entfallen, wenn die Zusammenrechnung der einzelnen Tätigkeitszeiträume im Berechnungszeitraum 3 Monate ergibt. Da der Monat mit 30 Tagen zu rechnen ist, muss der Tätigkeitszeitraum insgesamt 90 Tage im Bemessungszeitraum umfassen.

Quarantäne – keine Nachgewährung von Urlaub

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Diese Regelung aus dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) findet jedoch keine analoge

Anwendung, wenn ein nicht arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer während seines Urlaubs aufgrund einer Absonderungsanordnung (Quarantäne) des Gesundheitsamtes wegen eines Ansteckungsverdachts mit einer Covid 19-Infektion das Haus nicht verlassen darf.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung im BUrlG besteht darin, dass eine eintretende Arbeitsunfähigkeit den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers nicht mindern soll. Eine Quarantäneanordnung ist nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15.02.2022 nicht mit der Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs gleichzusetzen. Wie ein Arbeitnehmer sich erholt, bleibt ihm überlassen.

Er kann den Urlaub auch während der ganzen Zeit zuhause spielend vor der PC-Konsole oder im Wohnzimmer liegend verbringen. In diesen Fällen wird er durch eine Quarantäne überhaupt nicht in der Verwirklichung des Urlaubszwecks beeinträchtigt. Bei einer Analogie kommt es jedoch auf die typische Vergleichbarkeit an und nicht auf den im Einzelfall festzustellenden Grad der Beeinträchtigung.

Die analoge Anwendung der Regelung im BUrlG kann danach nicht davon abhängen, wie ein Arbeitnehmer im konkreten Fall beabsichtigte, seinen Urlaub zu verbringen.

Keine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages allein mit Scan der Unterschrift

Für eine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages reicht eine eingescannte Unterschrift nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nur für einige wenige Tage geschlossen worden ist, entschied das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) in seinem Urteil vom 16.03.2022.

Im entschiedenen Fall war eine Frau für ein Unternehmen des Personalverleihs tätig. Bei Aufträgen von entleihenden Betrieben und Einverständnis der Frau mit einer angeforderten Tätigkeit, schlossen der Personalverleiher und sie über mehrere Jahre mehr als 20 kurzzeitig befristete Arbeitsverträge. Die Arbeitsverträge enthielten die jeweiligen Zeiträume und die eingescannte Unterschrift des Geschäftsführers des Personalverleihers. Die unterschriebenen Verträge schickte die Frau per Post an den Personalverleiher als Arbeitgeber zurück. Nun machte sie die Unwirksamkeit der zuletzt vereinbarten Befristung mangels Einhaltung der Schriftform geltend.

Das LAG entschied dazu, dass die vereinbarte Befristung mangels Einhaltung der gemäß der im Teilzeit- und Befristungsgesetz zwingend vorgeschriebenen Schriftform unwirksam ist. Schriftform erfordert eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur. Der vorliegende Scan einer Unterschrift genügte diesen Anforderungen nicht. Dass diese Praxis in der Vergangenheit hingenommen wurde, stand dem nicht entgegen. Aufgrund der Unwirksamkeit der Befristungsabrede bestand das Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung durch die zwischenzeitlich ausgesprochene Kündigung fort.

Rückforderung von Sozialleistungen

Grundsätzlich erbringen Sozialleistungsträger jedem Hilfsbedürftigen Sozialleistungen. Allerdings können sie sich das Geld auch zurückholen, wenn der Hilfsbedürftige noch Ansprüche gegen Dritte hat. Die Sozialleistungsträger können diese Ansprüche auf sich überleiten und dann selbst gegen die Dritten geltend machen. Zu solchen Ansprüchen gegenüber Dritten können auch erbrechtliche Ansprüche gehören. Wird also jemand, dem der Staat Sozialleistungen gewährt hat, Erbe, kann er diesen Anspruch auf sich überleiten und ihn gegenüber den anderen Erben geltend machen.

Zu dieser Problematik hatte das Oberlandesgericht Oldenburg über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Stadt hatte für einen Mann über Jahre ca. 19.000,00 EUR Sozialleistungen erbracht. Als seine Mutter im Jahr 2015 verstarb, setzte diese den Sohn des Mannes, also ihren Enkel, als Alleinerben ein. Der Mann selbst wurde nicht Erbe und hatte somit nur einen Pflichtteilsanspruch. Er selbst verstarb im Jahr 2020. Die Stadt hatte den Pflichtteilsanspruch des Mannes gegenüber seiner verstorbenen Mutter in Höhe der erbrachten Sozialleistungen auf sich übergeleitet. Sie wandte sich nach dessen Tod dann an den Enkelsohn als Pflichtteilsschuldner und verlangte Zahlung. Mit Erfolg, wie die Richter entschieden.

Anhörung des Kindes bei Sorgerechtsentscheidung

Gemäß dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der ab dem 01.07.2021 anzuwendenden Fassung hat das Familiengericht das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

Diese Verpflichtung ist nach der Neuregelung unabhängig vom Alter des Kindes und gilt auch im einstweiligen Anordnungsverfahren. Unbeschadet dessen sind Kinder in einem ihre Person betreffenden Verfahren jedenfalls bereits ab einem Alter von etwa 3 Jahren persönlich anzuhören.

Von der persönlichen Anhörung des Kindes kann in einem Kindesschutzverfahren in aller Regel nicht deshalb abgesehen werden, weil das Kind bereits in einem vorangegangenen Umgangsverfahren persönlich angehört wurde. Dies gilt umso mehr, wenn diese Anhörung nicht vom selben erkennenden Gericht durchgeführt wurde.

Doppeltes Bußgeld wegen Vorsatz bei Tempoüberschreitung

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall fuhr ein Autofahrer auf einer Autobahn viel schneller als erlaubt und wurde geblitzt. Aufgrund der sehr hohen Geschwindigkeitsübertretung warf die Behörde dem Fahrer Vorsatz vor und verdoppelte das Bußgeld. Dagegen erhob dieser Einspruch mit der Begründung, dass Vorsatz nur dann vorliegen kann, wenn er die gefahrene Geschwindigkeit genau gekannt hätte.

Der Umstand, dass einem Betroffenen der Umfang einer Geschwindigkeitsüberschreitung möglicherweise nicht exakt bekannt ist, steht der Annahme von Vorsatz nicht entgegen. Vorsätzliches Handeln setzt eine solche Kenntnis nicht voraus. Es genügt das Wissen, schneller als erlaubt zu fahren.

Ablegen des Handys auf Oberschenkel ist verbotswidrige Nutzung lt. StVO

Nach der Straßenverkehrsordnung darf derjenige, der ein Fahrzeug führt, z. B. ein Handy nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird.

Das Bayerische Oberlandesgericht stellte am 10.01.2022 in seinem Beschluss fest, dass die verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons durch ein Halten nicht nur dann vorliegt, wenn dieses mit der Hand ergriffen wird, sondern auch dann, wenn es auf dem Oberschenkel abgelegt wird.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.06.2022
Sozialversicherungsbeiträge	28.06.2022

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2022	April	116,2
	März	115,3
	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	110,7
	September	110,1
	August	110,1
	Juli	110,1
	Juni	109,1
	Mai	108,7
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.